



LANDTAG DES SAARLANDES

Landtag des Saarlandes • Franz-Josef-Röder-Straße 7 • 66119 Saarbrücken

Ausschuss für Eingaben

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifwalder Str. 4
10405 Berlin

Unser Zeichen: Tgb.-Nr. E 2898/20
Datum: 16.11.2021
Telefon: 0681/5002-328
E-Mail: s.treitz@landtag-saar.de

**Ihre Eingabe vom 13.09.2021 betreffend Sonn- und Feiertagsrecht
(Autowäsche)**

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschuss für Eingaben hat sich unter Berücksichtigung einer schriftlichen Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport in seiner Sitzung am 12.11.2021 mit Ihrer vorbezeichneten Eingabe befasst.

Im Hinblick darauf, dass die ministerielle Prüfung Ihrer Angelegenheit zu einem parlamentarisch nicht zu beanstandenden Ergebnis geführt hat, sah sich der Ausschuss bei seiner Beschlussfassung veranlasst, die Stellungnahme der Regierung zu bestätigen und Ihre Eingabe für erledigt zu erklären.

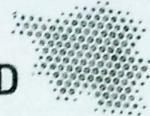
Um Ihnen einen unverkürzten Einblick in das Prüfungsergebnis zu vermitteln, liegt die genannte Stellungnahme in Ablichtung bei.

Die Behandlung Ihrer Eingabe ist damit abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

(Ralf Georgi)
Vorsitzender

Anlage



Ka 26/110

Tbg.Nr. E 2898/20 28/10/2021
P D I.1 I.2 I.3 I.4 13.11
II.1 II.2 III.1 III.2 Stab. LPH

Bearbeitung: Simon Rumler
Tel.: 0681 501 - 2692
Fax: 0681 501 - 2699

Datum: 19. Oktober 2021

Landtag des Saarlandes
Vorsitzender des Ausschusses
für Eingaben
Herrn Ralf Georgi MdL
Franz-Josef-Röder-Straße 7
66119 Saarbrücken

**Behandlung von Eingaben
§ 34 des Gesetzes über den Landtag des Saarlandes und
§ 23 Abs. 2 der Geschäftsordnung des saarländischen Landtages**

**Eingabe von Herrn Jörg Mitzlaff, Berlin, vom 13.09.2021, betreffend Sonn- und
Feiertagsrecht (Autowäsche)**

Ihr Schreiben vom 01.10.2021, Tbg.-Nr. E 2898/20

Berichterstatter: MR in Ebersohl-Hofmann

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Petent begehrt mit seiner Eingabe die Abänderung des Saarländischen Sonn- und Feiertagsgesetz (SFG), um die Nutzung von automatischen Fahrzeugwaschanlagen, Selbstbedienungswaschanlagen sowie von Fahrzeugstaubsaugern an Sonn- und Feiertagen zu ermöglichen. Er begründet dies wie folgt:

- Die sonn- und feiertägliche Autowäsche in einer Fahrzeugwaschanlage sei in den meisten anderen Bundesländern und im benachbarten Ausland gestattet,
- ein frisch gereinigtes Fahrzeug fördere die Verkehrssicherheit aufgrund besserer Sichtbarkeit,
- die gewerbliche Fahrzeugwäsche leiste einen aktiven Beitrag zum Umweltschutz wegen des geringeren Wasserverbrauchs und der umweltverträglichen Ableitung des anfallenden Waschwassers,



Der Minister

- die Gestattung der gewerblichen Fahrzeugwäsche an Sonn- und Feiertagen führe zu einem Mehrumsatz von bis zu 25 Prozent. Dies erhöhe das Steueraufkommen und sichere die wirtschaftliche Existenz mittelständischer Unternehmen,
- eine Störung der sonntäglichen Ruhe sei nicht gegeben, da sich Autowaschanlagen bzw. SB-Plätze oftmals in Gewerbegebieten befänden und die dort verrichteten Tätigkeiten kaum störend seien,
- dem Saarland würden aufgrund der derzeitigen Regelungen Steuereinnahmen entgehen, da in Frankreich an Sonntagen gewaschen werden dürfe und somit eine Abwanderung von Autowäschern an Sonntagen eintrete,
- die Autowäsche sei für viele Autofahrer ein Hobby und stelle an Sonntagen für viele Familien ein Familienerlebnis dar und müsse daher als Freizeitgestaltung auch an Sonntagen erlaubt sein,
- durch die Öffnung an Sonntagen könnten die coronabedingten Umsatzausfälle in Teilen abgefedert werden.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Eine Abänderung des SFG hinsichtlich einer Genehmigung der sonntäglichen Autowäsche wird nicht angestrebt.

Sonntage, gesetzliche sowie kirchliche Feiertage sind durch das Saarländische Sonn- und Feiertagsgesetz (SFG) gemäß § 1 SFG geschützt. Dieser Schutz ist grundgesetzlich gewährleistet durch Artikel 140 Grundgesetz (GG) i.V.m. Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung (WRV) und Artikel 41 der Verfassung des Saarlandes (SVerf) laut der der Sonntag und die staatlich anerkannten kirchlichen Feiertage als Tage der religiösen Erbauung, seelischen Erhebung und Arbeitsruhe gesetzlich geschützt sind.

Diese mit Verfassungsrang normierte Zweckbestimmung solcher Tage kann nur erfüllt werden, wenn an ihnen werktägliche Geschäftigkeit ruht, sofern sie nicht gerade speziell zur Befriedigung sonntäglicher (d. h. nicht werktäglicher) Bedürfnisse erforderlich ist oder in Wahrnehmung gesetzgeberischer Regelung durch Gesetz zur Wahrung gleichwertiger Rechtsgüter ausnahmsweise besonders zugelassen ist.

Aufgrund der Natur der Tätigkeit kann der Vorgang der Autowäsche nur als eine werktägliche Geschäftigkeit angesehen werden. Die Befriedigung spezieller sonntäglicher Bedürfnisse ist bei dem Vorgang der Autowäsche nicht ersichtlich. Da an allen Werktagen die hinreichende Möglichkeit zur Autowäsche geboten wird, ist eine Notwendigkeit zur sonntäglichen Durchführung dieser Tätigkeit nicht erkennbar. Auch wenn man wie der Petent einwendet, dass die Autowäsche für viele Autofahrer ein Hobby sei und die sonntägliche Autowäsche für viele Familien ein Familienerlebnis darstellen würde, ändert dies nichts an der werktäglichen Natur der Tätigkeit

Auch stellt die gewerbliche Autowäsche entgegen der Einwendung des Petenten schon deshalb generell eine öffentlich bemerkbare Tätigkeit dar, die dem allgemeinen Arbeitsverbot unterliegt, da sie geeignet ist, die äußere Ruhe zu beeinträchtigen und somit dem Wesen des Saarländischen Sonn- oder Feiertagsgesetzes widerspricht. Ebenso lässt sich zu mindestens eine verkehrsbedingte Beeinträchtigung der äußeren

Ruhe bei der Zuwegung zu den Autowaschanlagen bzw. SB-Plätze nicht ausschließen.

Der Einwand des Petenten, dass eine Autowäsche an Sonntagen in anderen Bundesländern und im angrenzenden Ausland möglich sei, kann dahinstehen. Da es sich bei dem Sonn- und Feiertagsgesetz um kein Bundesrecht, sondern um Landesrecht handelt, können die gesetzlichen Vorgaben von Bundesland zu Bundesland abweichen. Im Rahmen des Koalitionsvertrages (CDU-SPD 2017-2022) hat die saarländische Landesregierung festgelegt, die aktuellen gesetzlichen Regelungen für den Schutz der Sonn- und Feiertage zu erhalten.

Zu den vorgebrachten positiven wirtschaftlichen und steuerlichen Auswirkungen der geforderten Erlaubnis zur sonntäglichen Öffnung der gewerblichen Autowäsche gilt folgendes anzumerken. Die Probleme und Nöte des Mittelstandes, gerade bei der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung im Rahmen der Corona-Krise, werden von der saarländischen Landesregierung nicht verkannt. Die saarländische Landesregierung geht im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle Schritte, um durch geeignete Maßnahmen eine für die Wirtschaft des Saarlandes nachteilige Entwicklung abzufedern und die saarländische Wirtschaft auf allen Ebenen nach besten Kräften zu unterstützen. Jedoch dürfen weder vorgebliche Umsatzsteigerungen noch pandemiebedingte Umsatzeinbußen dazu führen, dass wesentliche gesellschaftliche Rahmenbedingungen des sozialen Zusammenlebens, die zudem Verfassungsrang genießen, aufgeweicht werden, um einen vorgeblichen wirtschaftlichen Mehrgewinn zu erzielen. Daher wäre selbst eine (befristete) Ausnahme kein vertretbares Mittel um Ziele der Wirtschaftsförderung oder eine Erhöhung der Steuereinnahmen zu erreichen. Dies würde zudem zu einer Ausuferung von Anfragen nicht nur pandemiebedingter Unternehmen führen.

Auch vermögen die Ausführungen des Petenten hinsichtlich der Erhöhung der Verkehrssicherheit durch saubere Fahrzeuge nicht zu überzeugen, da die für die Verkehrssicherheit notwendigen Komponenten der Fahrzeuge (Fahrzeugbeleuchtung, Scheiben etc.) jederzeit z.B. an Tankstellen gereinigt werden können. Die vollständige Reinigung des Fahrzeugs hingegen dient überwiegend ästhetischen Gründen und dem Werterhalt.

Der vom Petenten ausgeführte Umweltschutz durch gewerbliche Fahrzeugwäsche ist nicht nachvollziehbar. Eine Handwäsche auf oder vor dem eigenen Grundstück ist in vielen Kommunen durch Satzung generell verboten. Insbesondere das Einleiten von mit Reinigungsschemie oder Betriebsstoffen belasteten Abwässern in den Boden oder in den Regenwasserkanal vor dem Haus ist in allen Kommunen durch das Wasserhaushaltsgesetz konkretisierende Satzungen verboten.

Im Saarland wird – aus den o.g. Gründen – daher kein Anlass zu gesetzgeberischem Handeln gesehen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'K. Bouillon', written in a cursive style.

Klaus Bouillon